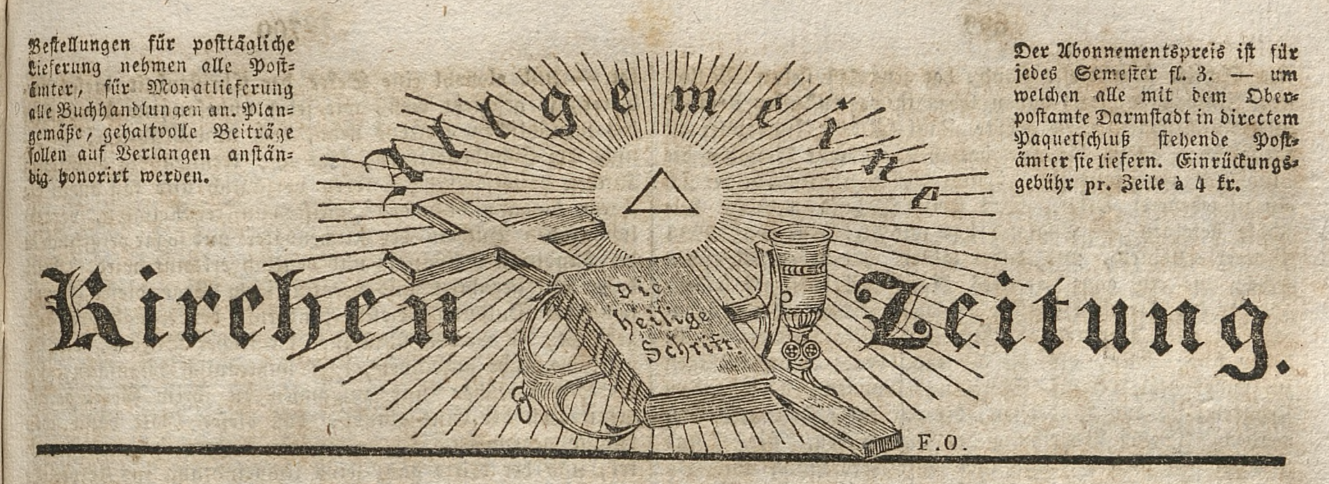
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamte Darmstadt in directem Paquetschluß stehende Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 10. September 1823. Nr. 73.

Kirchliche Nachrichten.

Afrika.

Spitzfindigkeit und Skepticism der Kaffern. Aus dem Berichte eines Missionärs. Das folgende Gespräch fand in dem Dorfe Statt, wo die Wesleyanischen Missionäre am 8. August d. v. J. übernachteten. Der Vornehmste in diesem Kraal (Dorfe) schickte Weiber an die benachbarten Kraals, und ließ ihnen sagen, daß wir das Evangelium hier predigen wollten, und sie dazu einladen. Man gestattete uns, unser Lager auf ihrer Dreschtenne aufzuschlagen, und während wir unsern Kessel an's Feuer setzten, sammelten sich eine Menge Kaffern um uns her. Wir baten sie, uns über das Evangelium beliebige Fragen vorzulegen, als folgendes Gespräch mit einem Kaffer vorfiel, dem die übrigen mit gespannter Aufmerksamkeit zuhörten. Kaffer. Gott verlangt, wir Menschen sollen unser ganzes Lebenlang beten, selbst bis zum Tode: dieß nun ist zu hart. Wenn Gott sich mit 2 oder 3 Tagen begnügen wollte, so könnte das wohl geschehen; aber sein ganzes Leben hindurch zu beten, ist allzuhart. Missionär. Wer aufrichtig betet, wird bald finden, daß es keine harte Arbeit ist, sondern Genuß und Freude. Ein Kind findet Anfangs das Gehen sehr schwer; bald aber ist es ihm zur größten Lust, umherzulaufen. Kaff. Ich bin nun alt geworden, habe lange in der Welt ohne Gott gelebt, und es ist also für mich ohne Nutzen, nun noch mich zu ändern. Miss. Ihr solltet es für eine Barmherzigkeit ansehen, daß Euch nun gegen das Ende Eures Lebens Gott sein Wort gesendet hat. Je älter ihr seid, desto mehr Ursache habt ihr, Euch zu ändern, weil Ihr bald vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen müßt. Kaff. Aber Ihr sagt, Gott ist allmächtig, er kann alle Dinge thun: warum ändert er mich denn nicht auf einmal um, ohne Lehrer zu schicken, die mir sagen, wie ich sein müsse? Miss. Gott ist in Wahrheit allmächtig; aber er gebrauchet Mittel, um seine Absichten zu vollführen. Es ist dasselbe mit der Seele wie mit dem Leibe; er kann uns Korn vom Himmel geben; aber er gibt keins, bis die Weiber graben und pflanzen und säen; dann sendet er Regen darauf, und wir erhalten Korn und Kürbisse zur Nahrung. Nun ist es gerade so mit unsern Seelen. Gott sendet Lehrer; Ihr müßt sie hören, ihnen glauben, Eure Sünden bereuen und zu Gott beten, so wird er Euch erretten. Kaff. Warum ändert denn Gott nicht den Teufel zuerst? — er ist sehr gottlos. Ueberdieß weis ich, daß er mich plagt, und mich zu bösen Dingen treibt: warum bekehrt ihn Gott nicht zuerst? Miss. Der Teufel war der erste Sünder; Niemand versuchte ihn, und da er sündigte, ohne versucht zu sein; so hat Gott ihn zur Hölle verstoßen, wo er für immer bleiben muß. Gott will kein Erbarmen mit ihm haben; aber es gefiel Gott, Mitleid mit den Menschen zu haben, ja, er liebte die Menschen so sehr, daß er seinen eingebornen Sohn für uns in den Tod gab, auf daß alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben." Hier nun wurde die Erlösung durch Christum weiter erörtert. — Ich habe einen Theil dieses Gesprächs niedergeschrieben, um einen Begriff von der Spitzfindigkeit zu geben, welche diese Eingebornen gelegenheitlich zeigen. Die Fragen wurden von Einem Kaffer gethan, und die Augen seiner Gefährten schienen vor Freude zu funkeln, wenn sie glaubten, er habe eine Frage aufgeworfen, die uns in Verlegenheit sezzen würde. Die Antworten wurden von uns allen dreien gegeben, indem bald der Eine, bald der Andere den Gegenstand aufnahm, und auf die Einwürfe des schlauen Mannes erwiederte. Mehr als einmal hatten wir das Vergnügen, von dem Dolmetscher Tzatzoe nach Verdolmetschung unserer Antworten zu hören: Nun ist er stumm!

Irland.

Irland, sagt Wakefield in einer vor Kurzem erschiene-

nen Schrift über dieses Land, hat jetzt fast sieben Millionen Einwohner, sechs davon leben in der äußersten Armuth und Knechtschaft. Die größte Zahl ($\frac{6}{7}$ der) Einwohner ist katholisch, allein die für herrschend erklärte Religion die bischöflich protestantische. Durch dieß Verhältniß bildet sich ein ungeheuerer Druck. Das kleine Irland muß 22 Bischöfe besolden — England hat nur 26! — muß 2244 Pfarrer ernähren, und dabei zahlen von sieben Menschen sechs, die ein ganz anderes Religionsbekenntniß haben. Gerade die Aermsten müssen an diese Schwelger den Zehnten von allen Aerndten abgeben. Die Einkünfte dieser Geistlichen sind größer, als die der englischen. Sie betragen zusammen 185,700 Pf. Sterl. und kommen: 1) aus dem Zehnten; 2) aus Ländereien, die auf kurze Zeit verpachtet werden; 3) aus Verleihung der Pfarrkirchen. Nr. 2 und 3 erhöht sie noch bei Einzelnen durch Erpressung und Simonie. Die Bischöfe und Pfarrer verzehren ihre Renten überall, nur nicht in — Irland; gemeiniglich sind sie Günstlinge des Hofes, die vorher Offiziere und dergleichen waren und nun eine solche Sinekuren-Stelle erhalten. Die Verpachtung des Zehnten, der nur auf dem Ackerbau, nicht auf Triften ruht, welche den großen Gutsbesitzern gehören, erhöht den Druck desselben noch mehr. Ausser den religiösen Verhältnissen gibt es indessen auch noch andere Gründe zu den traurigen Erscheinungen in jenem Lande. Die Irländer sind im Allgemeinen sehr unwissend. Die Schullehrer bilden die verachtetste Menschenklasse und kommen aus der Hefe des Volks. Sie flößen ihren Zöglingen den Haß ein, der diese beseelt. Die Schulschriften sind Räubergeschichten, Zaubermährchen, Biographieen von Contrebandiers. Aufwand für Schulen hat die Regierung nicht gescheut; aber die von ihr mit großen Summen gegründeten Schulen sind, wie die Pfarreien, zu Sinekuren geworden, in welche kein Katholik seine Kinder schicken kann und will, weil darin seine Religion als Abgötterei dargestellt wird. Vierzigtausend Pfund werden, so sagt Wakefield, umsonst vergeudet.

Deutschland.

Gedanken über eine Annäherung der drei christlichen Hauptsekten, skizzenmäßig entworfen von mehreren deutschen (nicht römischen) Katholiken, Reformirten und einem Evangelischen.*) Nicht die Glaubenslehren selbst, die ja doch Jeder nach dem Maaße seiner Einsicht, nach dem stärkern oder schwächern Drange seiner Gefühle, nach dem Fluge oder dem Schweben seiner Phantasie sich erklärt, und deutet — und obwohl eine Sekte der Christenheit dieses verbietet, so geschieht dieß, wie jeder unbefangene Beobachter des menschlichen Herzens sieht, doch unwillkührlich; — — nicht die Glaubenslehren, sage ich, trennen die christlichen Kirchen hauptsächlich, sondern vorzüglich und fast allein die Form, die gar nicht in den Schriften unserer Religion, vergeblich in den Büchern der Kirchenväter und sogar vergeblich in der Tradition vollständig und deutlich erkannt wird. Wird daher auf gerechtem und vernünftigem Wege dieser Hemmschuh der Duldung, dieses Hinderniß der Annäherung aufgehoben, so werden Millionen christlicher Brüder, die sich jetzt, wo nicht anfeinden, doch mißtrauisch belauschen, sich die Hände reichen und zusammen zu ihrem Gotte beten, wenn auch der Eine glaubt, daß dieser Gott dann schon leiblich gegenwärtig sei, wenn der Andere ihn noch erwartet, und der dritte ganz seine Umwandlung ins Körperliche läugnet, — dennoch werden sie mit einander beten, und jeder in seiner Ueberzeugung seinem Schöpfer und Vergelter, und seinem Begriffe von dem Verhältnisse zu ihm (was allein Religion ist) genug gethan zu haben, d. h. andächtig gewesen zu sein, gewiß sein. Um auch ein Körnchen zum Baue des großen, erst nach und nach und langsam, aber stät und ruhig zu vollendenden großen Werks beizutragen, lege ich, ein Katholik, die Ideen einer künftigen Kirchenverfassung für jede der 3 Sekten, ohne die zusammenzuschmelzen, die ein Gespräch zwischen mehreren Katholiken, Reformirten und einem Evangelischen entstehen machte, in dieser Zeitschrift nieder, und biete allen wahren Freunden der Duldung und Aufklärung jeder der 3 Sekten meine Hand, und bitte, rücksichtslos gegen jene, welche nicht aus wahrem Eifer fürs Gute, sondern blos dem Parteigeiste ihrer Sekte und dem Egoismus ihrer einmal angenommenen Religion (ich rede hier von allen Sekten) huldigend, diese wenigstens wohl gemeinten Worte anfeinden — alle jene um Verzeihung, welche aus Eifer für die erkannte Wahrheit und gute Sache an diesen Worten Anstoß nehmen und meine Absicht als unrecht tadeln. I. Dogmen aller Sekten. 1. Ein Gott, Schöpfer, drei Personen, Menschwerdung, Erlösung 2c. 2. Unsterblichkeit der Seele. 3. Belohnung und Strafe. * Zu Letzterem. — Es gibt ein Fegfeuer, d. h. einen Reinigungsort; eine Fortschreitung im Guten nach diesem Leben. Die übrigen Dogmen über Sakramente, Communion bleiben jeder Sekte für sich. II. Weitere Vereinigung. 1. Nicht die Annahme einer bestimmten Religion, z. B. der christlichen oder insbesondere der katholischen, sondern das gewissenhafte Halten der Gebote, welche die innere Ueberzeugung des Menschen, oder die angenommenen Religionsgrundsätze aufgeben, machen die Tugend aus, — kann mithin allein belohnt werden; folglich gibts keine alleinseligmachende Kirche, sondern jeder Mensch, der das thut, was er für das Gute hält, ist der Seligkeit fähig und würdig. — Die freiwillige Versäumung des Unterrichts ist wohl einer Strafe, nicht aber des Verlustes der Seligkeit werth, wenn er nicht freiwillig — obwohl das Gute erkennend im Bösen beharrt — was sogenannte

*) Diesen, von einem gelehrten Katholiken eingesandten Aufsatz nehmen wir um so williger auf, je erfreulicher die Wahrnehmung ist, wie allgemein der Wunsch verbreitet ist, das Getrennte zu vereinen und das Streitende zu versöhnen. Wir übergeben den Entwurf dem unbefangenen Urtheile unserer Leser, und unterlassen es daher, unsere abweichenden Ansichten in Anmerkungen niederzulegen.

D. Redakt.

Ketzerei ist. 2. Es gibt keinen andern Ablaß, als Reue und Besserung. 3. Die Heiligsprechung ist blose Erklärung, daß diese Person als Christ höchst verehrungswürdig war. 4. Es gibt keine andere Kirchengewalt, als Mahnung, Drohung des Ausschlusses, und Ausschluß. 5. Fasten ist blos Werkzeug zur Bekämpfung der Sinnlichkeit, mithin der Sünde. 6. Insoweit ist daher das Fasten verdienstlich, weil Alles verdienstlich ist, was die Sünde unterdrückt. 7. Einsegnung der Todten ist blos Form und für diese von keinem Nutzen. 8. Der Glaube des Nutzens der Verehrung der Heiligen, und des Gebets für Abgestorbene bleibe jeder Sekte und jedem Christen überlassen. 9. Jedes Kind das nicht getauft ist, hat die Nothtaufe durch den Willen der Aeltern, denn die Taufe selbst ist durch den Willen der zu Taufenden bedingt. 10. Sünden zu verzeihen ist Pflicht des Seelsorgers, sobald Reue und Satisfaktion für den beschädigten Menschen vorliegt, es gibt daher keine vorbehaltene Sünden für höhere Geistliche. 11. Christus wählte die Beßten zu den Ersten seiner Kirche — aber zu den Ersten unter gleichen Brüdern. — Nur die Beßten sind die wahren Nachfolger Petri, der Apostel und der Jünger. Daher ist blos auszumitteln (so weit es menschliche Weise vermag) wer die Beßten sind. Wahl ist dieser menschlicher Ausweg — Wahl gebe die Bessern an, diese die Beßten. Mithin fällt das Kardinalscollegium sammt dem Vorschlagsrecht der Bischöfe weg. 12. Jeder soll lehren, wie die Dogmen sagen. — In seinem Herzen mag er sich selbst mit Gott versöhnen. — Daher ist kein Glaubensbekenntniß, wie jetzt den katholischen Geistlichen abgefordert wird, mehr nöthig. — (Jeder Mensch fühlt sein Verhältniß zu seinem Schöpfer anders — auch jetzt wird er innerlich so denken, wie er will und kann, wenn auch das Glaubensbekenntniß ihn zwingt, anders es auszusprechen. — Nicht die ideale Theorie (daß er lieber entsagen soll als lügen), sondern das Leben spricht diesen 12ten Satz für richtig aus) 13. Der Geistlichkeit ist das Heirathen erlaubt, aber blos Scheidung von Tisch und Bett nach dem Evangelium. III. Aeußere Kircheneinrichtung. 1. Jede Sekte stehe unter einer allgemeinen Kirchenversammlung, deren Glieder nach Art der Landstände aus der Geistlichkeit vom Volke erwählt werden, und die Befugniß der Aufstellung der Dogmen, den Ausspruch (blos Ausspruch) einer Ausschließung — überhaupt die gesetzgebende Gewalt hat. 2. Jede wählt für jede Sekte ein Oberhaupt, als äußeren Repräsentant der Kirche, das folgende Rechte hat: a. Bekanntmachung und Verbreitung der von der Sekten-Versammlung angenommenen Gesetze. b. Oberste Aufsicht auf die Kirchenvorsteher und Anklage derselben vor geistlichen Gerichten. c. Konkurrenz mit den weltlichen Behörden in Eintheilung der Kirchenbezirke und Aufstellung des Kirchenvermögens. d. Oberste Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. e. Vorschlagsrecht zu neuen Kircheneinrichtungen und Gesetzen. f. Provisorische Einrichtungen, aber nur für 2 Jahre und in bestimmten Fällen. g. Wahl seiner Beiräthe. h. Leitung der Missionen, Bibelgesellschaften und Verhandlun-

gen mit dem Staate. 3. Jede Sekte wählt ferner eben so in jedem Lande, Glieder aus der Geistlichkeit, welche die Landessynoden bilden mit folgenden Rechten. a. Kirchliche Einrichtungen fürs ganze Land, Disciplinargesetze für die Geistlichkeit zu geben. b. Aufsicht auf die Bischöfe und Priester des Landes. c. Aufstellung neuer Anträge an die allgemeine Kirchenversammlung. d. Einrichtungsvorschläge über Bildungsanstalten im Benehmen mit dem Staate. * So wie der allgemeinen Kirchenversammlung die Absezzung des Oberhauptes zusteht, so steht der Landessynode die Absetzung der Kirchenvorsteher zu und der Geistlichen. 4. Die Landessynode jeder Sekte wählt das Kirchenoberhaupt des Landes für jede Sekte, welches dieselben Rechte fürs Land, als das Kirchenoberhaupt für die ganze Sekte hat. 5. Eben so ernennt sie die Vorsteher (Bischöfe, Superintendenten) welche dieselben Rechte in ihrem Kirchenbezirke haben, als der Primas fürs Land. 6. Eben so ernennt durch Wahl jede Sekte Glieder der Geistlichkeit zu einer Provinzialsynode, welche im Kirchenbezirke die Rechte der Landessynode hat und die Pfarrer nach der Prüfungsnote ernennt. 7. Die Pfarrer ernennen die Dekane. 8. Die Kirchenversammlung ernennt einen obersten Kirchenrath, der diese geistliche Constitution vor eigenmächtiger Gewalt des Oberhauptes zu schützen hat. Ebenso die Landessynode einen Landkirchenrath. 9. Bei jedem Kirchenvorsteher und Primas ist eine Anzahl von der Landes- und Provinzialsynoden gewählter Geistlichen, unabhängig von ersteren, welchen die richterliche Gewalt über Dienstvergehen der Geistlichen zusteht. 10. Die Beiräthe wählen den Primas und Vorsteher selbst. * Von selbst versteht es sich, daß die Behörden der Gesetzgebung und Vollziehung für die 3 Sekten getrennt sind, ebenso, daß, sobald die Lutherischen und Reformirten vereint sind, diese Versammlung und Behörden vereint haben. 11. Der §. 11 Nr. II ausgesprochene Grundsatz paßt auf diese Glieder der Gesetzgebung und Vollziehung, weil sie als die Beßten erkannt sind, und wohl Niemand, weder moralische noch physische Person, ein besseres Recht hat zu wählen, als die Sektenglieder selbst, welche die kirchliche Gesellschaft ausmachen. IV. Rechte des Staats. 1. Das königliche Placet. 2. Concurs zur Einrichtung der Kirchenbezirke, Kirchenvermögen 2c. 3. Concurs zur Anstellung (aber blos) jener Geistlichen, welche noch ein Staatsamt bekleiden, wie jetzt alle Pfarrer — auch Prüfung dazu. 4. Das Recht der Appellation ab abusu. 5. Das Amortisationsrecht. 6. Das Säkularisationsrecht mit der Bedingung, das Vermögen zum Zweck des Unterrichts, oder für Arme oder zur Kirche zu verwenden. 7. Das Besteuerungsrecht. 8. Das Recht, Ehehindernisse zu setzen für die Gültigkeit nicht für das Sakrament der Ehe. V. Bemerkungen über die Ehe. Zweck der Ehe ist, alle Einseitigkeit der beiden Geschlechter durch möglichste Vereinigung auszugleichen, und so die höchste Bildung, der die Menschennatur fähig ist, zu schaffen. Kinderzeugen und Geschlechtsgenuß ist nicht Zweck, sondern Folge, denn nach der Vernunft ist auch eine Ehe unter Menschen, die zu ersterem unfähig sind, möglich. — Das

Eheband darf ganz getrennt werden in folgenden Fällen: 1. In allen Fällen der Ungültigkeitserklärung der Ehe nach jetzigen kanonischen Grundsätzen außer der Nr. VI. §. 3 und 4 gemachten Ausnahme. 2. Bei Schwangerschaft der Frau von einem andern als dem Gatten, bei Neuverheiratheten (durch Beischlaf vor der Ehe bewirkt, ohne daß der Mann, der sie ehelichte, etwas ahnete.) 3. Ehebruch der Frau — der nicht aufgehoben ist durch öfteren des Mannes. 4. Wahrscheinlicher Ehebruch der Frau, wenn die Eheleute kinderlos sind. 5. Boshafte langwährende Versagung der Pflicht bei kinderloser Ehe. 6. Langwierige ekelhafte oder ansteckende Krankheit bei kinderloser Ehe. 7. Kinderabtreibung von beiden Seiten. 8. Verbrechen eines Ehegatten, worauf mehr als 8jähriges Gefangenhalten steht. 9. Wechselseitige Nachstellung nach dem Leben. 10. Bei kinderloser Ehe auch schlechter, feindseliger Charakter. 11. Uebergang eines Ehegatten zu einer nicht christlichen Religion. * VI. 1. Geschiedene Eheleute dürfen Andere heirathen, können aber alsdann nie sich selbst wieder ehlichen. 2. Bleiben Beide unverheirathet, so können sie sich wieder ehlichen. 3. Die geistliche Verwandtschaft ist aufgehoben. 4. Die Impotenz ist kein Grund der Unfähigkeit zur Ehe, sondern blos zur Scheidung. 5. Es gibt keine solche gesetzliche Verwandtschaft oder Schwägerschaft, welche die Ehe hinderte. 6. Zur Eingehung der Ehe ist die Erlaubniß der Aeltern nicht nöthig. 7. Die übrigen trennenden Ehehindernisse des kanonischen Rechts bleiben. 8. Das Eheverbot erstreckt sich (aus medizinischen Gründen) bis zum 4ten Grad kanonischen Rechts, die 2 und 3 ist dispensirbar, unentgeltlich von Landssynode der mit Genehmigung der Provinzialsynode. VII. Trennung der Ehe von Tisch und Bett. a. In allen Fällen, wo kinderlose Ehegatten sich nicht vertragen können. b. In den oben nicht angezeigten Fällen des kanonischen Rechts für Tisch und Bett, und des protestantischen Kirchenrechts für die Scheidung, wenn Kinder da sind. Die Behörde darüber ist die Provinzialsynode, nach Anhören des bischöflichen Raths. VIII. Allgemeine Bemerkungen. Kardinäle, Legaten ꝛc. fallen weg, erstere sind Beiräthe, letztere Revisoren, Kontrolleure ꝛc. 2. Alle Vorsteher und das Oberhaupt selbst sollen Seelsorger sein. 3. Predigen und Lehren ist der Hauptbestandtheil des Gottesdienstes. 4. Es gibt nur einen geistlichen Orden für beide Geschlechter, worin man blos für einige Jahre die 3 Gelübde ablegt. 5. In Mannsklöster kommen blos solche, die aus Alter, oder Krankheit, oder eines aus Folge einer Strafe entstehenden Schamgefühls wegen, nicht mehr Bürger oder Seelsorger sein können. 6. Alles Wallfahrthalten ist ihnen verboten. — Sie können arbeiten, was sie wollen. 7. Fasten sei blos freiwillig, kein Verbot der Speisen an besondern Tagen. 8. Gottesdienst in der Landessprache, daher deutsche Messe. 9. Vermehrung der gottesdienstlichen Formen bei Protestanten. 10. Verminderung der Prozessionen, Putzwerks, Fahnen bei Katholiken — und allmähliche Verminderung der Messen, damit diese nicht alltäglich und gemein wird, sondern wahrer Gottesdienst bleibt. 11. Abschaffung aller doppelten Feiertage

und Verlegung der Feiertage der Heiligen auf die Sonntage. 12. Besseren Unterricht über Gebrauch von Reliquien, Weihwasser, geweihten Kerzen, Palmen, Oehl, Salz, Verehrung der Heiligen und Abstellung aller Leichenpredigten. 13. Endlich keine Einpflanzung des Religionshasses und gegen die Reformatoren, sondern Lehre, daß durch diese die katholische Religion sehr gereinigt wurde von den vielen Schlacken, die diese wegwarfen. — So könnte in der Zukunft auch sogar der Gottesdienst vereint für die 3 Sekten gehalten werden, indem die Messe eine Darstellung des Erlösers, als solches blos von den Protestanten betrachtet würde, wodurch jede der Sekten Antheil daran zu nehmen Gelegenheit hätte. Wäre damit die Communion vereint, so würde der Zweck noch besser erreicht. Für Katholiken wäre die Wandlung, für Reformirte das Andenken, für Evangelische die Stiftung bedeutend, für Alle das Andenken an die Erlösung. Die Evangelischen und Reformirten könnten sogar zur Vermehrung der gottesdienstlichen Formen eine Priesterweihe und eine Firmung als geistliche Taufe annehmen, ohne im Geringsten Inconsequenz zu zeigen, und ohne ihre Sakramente zu vermehren. Auf diese Art wäre eine förmliche (nicht wesentliche) Vereinigung zwischen 3 Sekten, wie sie schon zwischen 2 besteht, möglich und nützlich. — Viel könnte erst nach langen Jahren ausgeführt werden, aber die Hauptsache der Annahme der Hauptgrundsätze, wo nicht die Ausführung könnte heute geschehen, wenn — jeder Christ, mehr Christ als Evangelischer, Reformirter und Katholik wäre und sein wollte, wenn jeder frei von Parteilichkeit für seine Sekte und seine Meinung wäre. **Dr. A. H. H., J. H. S., A. K.; B. W., A. P.; F. J. L. Dr.**

Aus dem Badischen. Daß ein Theil der Einwohner in den Freiherrlich von Gemmingischen Orten Mühlhausen und Lehningen, den Grundherrn mit seiner Familie und mit Pfarrer Henhöfer an der Spitze, um Aufnahme in die Evangelische Kirche bei der Regierung gebeten, und diese, ihren im Regierungsblatte Nr. XIV. d. J. ausgesprochenen Grundsätzen gemäs, solche Aufnahme bewilligt hat, ist auch aus der allgemeinen Kirchenzeitung bekannt. Noch ist aber unsers Wissens *) keine öffentliche Nachricht über den Akt der Aufnahme erschienen, und wir tragen sie daher nach, als zum Geschichtlichen der Sache gehörig. Die förmliche und feierliche Aufnahme geschah am Sonntage Quasimodogeniti in der Hauskapelle des Grundherrn durch den von der Evangelischen Ministerial-Kirchen-Sektion dazu beauftragten Landdekan Sachs von Karlsruhe. Der erhaltenen Instruction gemäs verfügte sich dieser mit dem dazu committirten Landesherrlichen Commissarius, Geheimenrath Roth, welcher zu der Zeit noch als erster Beam-

---

*) Zwar findet sich diese Nachricht in einer so eben uns zukommenden Schrift des Hrn. Dr. Tzschirners (Die Rückkehr katholischer Christen im Großherzogthume Baden zum evangelischen Christenthume.) Indessen darf sie auch den Lesern der A. K. Z. nicht vorenthalten werden.

D. Redakt.

ter in Pforzheim gestanden, und mit dem zur Assistenz dabei beauftragten Pfarrer Lindenmeier von da, an bemeldetem Sonntage Morgens in die Freiherrliche Wohnung. Nachdem sämmtliche Uebertretende sich in der Kapelle eingefunden hatten, begann der Akt mit einer von Pfarrer Lindenmeier gehaltenen, die Absicht der Versammlung aussprechenden, Rede. Hierauf trug Dekan Sachs die von der committirenden hohen Behörde ihm zugestellten Bekenntnißfragen nachfolgendes Inhalts vor. Nach diesem abgelegten Glaubensbekenntnisse und einem vom Dekan Sachs gesprochenen Gebete wurde das heilige Abendmahl, nach dem durch die Unionsurkunde eingeführten Ritus, wozu die Vasa sacra von Pforzheim mitgenommen worden waren, von den beiden Geistlichen an die Convertiten ausgetheilt, und der ganze Akt sodann von Dekan Sachs mit einem Dankgebete und mit dem Segen beendigt. Das Glaubensbekenntniß lautet, wie folgt: Satz 1. Die Evangelisch-Protestantische Kirche, also auch die evangelische Kirche des Großherzogthums Baden, erkennt und verehrt den göttlichen Stifter des Christenthums, Jesus Christus, als das Einzige, mit höchster Machtvollkommenheit regierende Oberhaupt seiner Kirche auf Erden; und schließt damit alle andere menschliche, unbeschränkte und unfehlbare Oberherrschaft über Lehre, Glauben und Gewissen aus, welche sich aus Irrthum an Jesus Christus Stelle gesetzt hat. Frage. Ist dieses auch Euer Aller wohlbedachte Ansicht und Ueberzeugung? Satz 2. Sie erkennt aber daneben in ihrem Evangelischen Landesregenten als Landesbischofen zugleich die einzige kirchliche Stelle im Staate, welche alle äussere und innere Angelegenheiten der Evangelischen Landeskirche in Einheit mit dem Wohl des Staats zu beaufsichten, zu leiten und zu schützen hat, und diese Rechte und Pflichten durch ihre höchsten Staats- und Kirchenkollegien nach den Grundsätzen der Religion Jesu verwalten läßt. Frage. Ist auch dieses Euer Aller überlegtes und freiwilliges Anerkenntniß? Satz 3. Die Evangelische Kirche kennt und erkennt keine andere verpflichtende Vorschrift und kein anderes schiedsrichterliches Ansehn in Lehre, Glaubens- und Gewissenssachen als die heilige Schrift nach einsichtsvollem und redlichen Forschen in derselben. Sie verwahrt sich also damit ebensowohl gegen alle willkührliche Auslegung derselben, von wem es auch sei, als gegen alle unbiblische Entstellungen oder Zusätze, welche aus sogenannter Erblehre, menschlichen Machtsprüchen, und dem ähnlichen Kirchensatzungen geflossen sind. Frage. Bekennt Ihr Alle Euch aus freier Ueberzeugung und mit vestem Sinne zu diesem ersten und tiefen Fundamente der Evangelisch-Protestantischen Kirche? Satz 4. Den Lehren dieser heiligen Schrift zufolge glaubt und bekennt die Evangelische Kirche, daß nur innige Ergebenheit an die Religion Jesu, welche sich durch ein heiliges und frommes Leben nach ihren Vorschriften lebendig und thätig erweist, das beruhigende Vertrauen in dem Christen begründen kann, „es werde Gottes erbarmende Vaterliebe, welche sich in dem großen Verdienste seines Sohnes um die verirrte Menschheit so herrlich geoffenbaret hat, jedem reumüthig zurückkehrenden redlich sich bessernden Menschen auch die Schuld der vorherbegangenen Sünden aus Gnade erlassen und solch Heil und Seligkeit in Christo Jesu allen gläubigen und frommen Bekennern seines Namens aus Gnaden gewähren. Die Evangelische Kirche erkennt daher keine Verdienstlichkeit der guten Werke eines Menschen zu seiner eigenen Rechtfertigung bei Gott; noch weniger also einen Ueberfluß und Ueberschuß solcher Verdienstlichkeit bei besonders heiligen Menschen, aus welchem Ueberschuß sich ein Gnadenschatz unter der Verwaltung der Kirche für andere minder heilige Menschen bilden könnte, und daher keine, auf diesen Gnadenschatz berechnete Ablösung (Ablaß) schon begangener oder noch zu begehender Sünden gegen aufgelegte Kirchenbußen, oder Werkheiligkeiten jeder Art (als Gebete der Zahl nach, Kasteiungen, Wallfahrten u. d. gl.) Frage. Stimmt mit dieser höchsten und heiligsten Lehre des Christenthums Euer Aller innigste Ueberzeugung in frommem Sinn und ohne allen Vorbehalt überein? Satz 5. Um zu jener fruchtbaren und beseligenden Heiligung des Sinnes und Lebens unter Gottes und seines heiligen Geistes fortwährendem Beistande zu gelangen, erkennt die evangelische Kirche als besondere Gnadenmittel für alle Christen nur 1) das Wort, oder die Lehre Jesu, öffentlich und rein verkündiget, mit Fleiß und Liebe angehört, und in eigener häuslichen Andacht, nicht in so leicht irre führenden Winkelversammlungen (Conventikeln) gelesen, still erwogen, und auf Herz und Leben angewendet, und 2) die zwei Sakramente, Taufe mit Wasser und heiliges Abendmahl unter den beiden äußeren Zeichen, Brod und Wein, von dem göttlichen Stifter der christlichen Kirche selbst so, und zu solchen Gnadenmitteln angeordnet, auch mit besonderen Verheissungen begleitet. Frage. Wird auch hierin von Euch Allen die ursprüngliche, rein biblische Evangelische Lehre erkannt und bekannt? Satz 6. In dem heiligen Abendmahle insonderheit erkennt die Evangelische Kirche den hohen, heiligen Werth, welchen Jesus Christus dem Genusse der äußeren, ihre irdische Natur beibehaltenden Zeichen, als Genuß zugleich seines Leibes und Blutes beigelegt hat; sie verbindet aber nach Jesu deutlichem Wort: Nehmet, esset u. s. w. nur mit dem wirklichen Genusse dieser durch die Einsetzungsworte dazu bestimmten äusseren Zeichen alle die erweckenden, heiligenden und tröstenden Wirkungen auf das Gemüth und Leben des Communikanten, welche der göttliche Stifter dieses geheimnißvollen Mahles damit beabsichtigte. Hiernach erkennt die Evangelisch-Protestantische Kirche 1) keine Verwandlung, welche es auch sei, des Brodes und Weines in den Leib und das Blut Jesu Christi, und somit auch die besondere hohe Verehrung der Hostie nicht, welche derselben aus dem Grunde jener Verwandlung auf so mannichfaltige Art erwiesen wird. 2) Eben so wenig erkennt sie die Vorstellung oder Meinung, daß unser Erlöser Jesus Christus in der Meß- oder Abendmahlshandlung jedesmal und auf das Neue wieder Gott geopfert und als Opfer für die Sünden der Menschen dargebracht wird, so wie die besondere Eigenschaft des Opferpriesters nicht, in wel-

cher der administrirende Geistliche dabei erscheint. 3) Am wenigsten gibt sie zu, daß eine solche Abendmahl= oder Opferhandlung auch für einen andern und Abwesenden, ohne dessen eigene, mit wirklichem Genusse des heiligen Mahles verbundene Theilnahme daran, sei es für noch Lebende oder für schon Verstorbene, auf blose Bestellung hin, und nach Absicht der Administranten mit irgend einiger gedeihlichen Folge und Wirkung für diejenigen, welche dabei gemeint sind, verrichtet werden kann. Frage. Seid Ihr Alle überzeugt, daß diese Ansichten der Evangelischen Kirche von dem heiligen Abendmahl den Lehren und Aussprüchen der heiligen Schrift, vollkommen gemäs sind, und tretet also denselben aufrichtig bei? Satz 7. Auch die Evangelische Kirche behält ihre verstorbenen Geliebten und Freunde in liebevollem Andenken, und alle Edle und Heilige jedes Zeitalters, welche sich um die Menschheit verdient machten, im ehrenvollem Gedächtnisse ihres gesegneten Beispiels und Wirkens auf Erden. Aber sie kennt aus der heiligen Schrift, an welche sie sich allein hält, nur Einen Fürbitter und Vertreter der Menschen bei Gott, Jesus Christus, den Waltenden im Himmel und auf Erden, an welchen sie ihr Gebet um seine Vermittelung mit Zuversicht richten kann; dagegen kennt sie zu einem solchen Gebete an die Heiligen um ihre Fürsprache bei Gott und mit eben solcher Zuversicht weder Grund noch Anweisung in der Lehre Jesu. Sie enthält sich daher mit Recht dieses Gebets um ihre Fürbitte, und alles damit verbundenen Heiligendienstes, weil sie keine begründete Hoffnung auf Erhörung, als auf den Zweck alles Gebets, dabei haben kann, wohl aber viel schädliche Verirrung als Folge davon sieht. Frage. Theilt Ihr Alle mit der Evangelischen Kirche diese Ansicht und Ueberzeugung? Satz 8. Endlich weis und erkennt die Evangelische Kirche aus Vernunft und Offenbarung, daß die Schicksale der Menschen in der künftigen Welt nicht gleich sein werden, sondern daß Gottes ewige Gerechtigkeit ihnen Seligkeit oder Unseligkeit nach dem Zustande ihrer Heiligkeit oder Unheiligkeit bei ihrem Tode mit Ernst und Milde zutheilen, dabei jedoch ihr gerecht und gnädig waltendes Auge fortwährend auf beide richten, und in dem endlosen Laufe der Dinge das Maas der Seligkeit nach dem steigenden Wachsthum im Guten erhöhen, das Schicksal der Unglücklichen nach dem Grad ihrer so weit als möglichen Rückkehr zum Guten auch allmählich mildern wird. Aber von einem solchen abgeschlossenen Reinigungs= und Mittelzustand zwischen Himmel und Hölle, Seligkeit und Verdammniß rc. „Fegfeuer" genannt, fand die Evangelische Kirche keine Kunde in den Offenbarungen der heiligen Schrift, welche doch allein über solche Zustände der künftigen Welt Aufschlüsse geben könnte, und ganz unbegreiflich war ihr, wie es in der Macht der Hinterbliebenen auf Erden liegen könne, tröstend und helfend hinüber zu wirken, und den Verstorbenen den Aufenthalt in jenem Reinigungszustande, durch diese oder jene Mittel, liebevoll zu verkürzen, oder durch Unterlassung dieser Mittel lieblos zu verlängern. Die Evangelische Kirche entsagte daher dieser unbegründeten,

nur aus Mißverstand erzeugten, und unter der Hand der Zeit so sehr verunstalteten Kirchenlehre, und befreite dadurch ihre Glaubensgenossen zugleich von dem mannichfaltig schädlichem und lästigen Mißbrauche derselben. Frage. Nehmt ihre diese Lossagung der Evangelischen Kirche von einer mehr als nur unfruchtbaren Kirchenlehre auch von Eurer Seite und in Uebereinstimmung mit dieser Kirche an? — Dieß, meine andächtigen Freunde, sind die Hauptgegenstände, in welchen die beiden christlichen Kirchen in ihrer Verfassung und in ihren öffentlichen Lehren noch von einander abweichen; dieß die Ansichten der Evangelisch=Protestantischen Kirche davon in kurzer Darstellung, und Ihr habt denselben im Einzelnen schon Eure Beistimmung gegeben, habt Euch damit in Eurem Gewissen schon von der Kirche geschieden, welcher Ihr bisher angehörtet. Frage 1. Ist es nun Euer, aus innerer Ueberzeugung hervorgegangenes, freies und herzliches Verlangen, in den Schoos der Evangelisch=Protestantischen Kirche aufgenommen zu werden? Eure reine und veste Entschließung, in derselben mit Glauben und Leben nach ihren Grundsätzen zu beharren? auch Euer edler Vorsatz, das erste und größte Gebot, welches uns unser aller Herr und Erlöser gegeben hat, das Gebot der Liebe und des Friedens auch gegen alle Eure bisherigen Kirchenmitglieder in gutem und redlichem Herzen zu bewahren? (Ja! mit Gottes Hülfe.) Frage 2. Wollt Ihr zum Zeichen und Siegel dieser neuen Kirchengemeinschaft das heilige Abendmahl nach der Einsegnung und Vorschrift des Stifters desselben Jesus Christus, also auch nach dem Gebrauch, welchem jetzt die Evangelische Kirche im Großherzogthume Baden folgt, feierlich und andächtig zur Stärkung Eures Glaubens und Eurer Liebe empfangen? (Ja! mit Gottes Hülfe.) Nun der Gott, welcher dieses Werk der heiligen, unveräußerlichen Glaubens= und Gewissensfreiheit in Euch angefangen hat, wolle Euch auch in demselben vollbereiten, kräftigen und gründen! Lasset uns beten rc.

Ein Recensent in der Leipziger Literatur Zeitung hat unlängst einige äusserst merkwürdige Vorfälle (in Beziehung auf neuere Versuche zur Aufklärung der Juden und zur Verbesserung des jüdischen Gottesdienstes) ans Licht gezogen und beleuchtet. Wir sind überzeugt, daß darin Vieles irrig ist, wozu uns namentlich die Namen der an der Spitze des Berlinischen Vereins zur Bekehrung der Juden stehenden Männer berechtigen. Um so mehr halten wir es für Pflicht, die ganze Erzählung hier mitzutheilen, um dadurch auch unserer Seits zur Berichtigung oder Widerlegung zu veranlassen. „Der ehemalige Banquier am westphälischen Hofe, (heißt es a. a. O.) jetzt, wenn wir nicht irren, Privatmann, J. Jakobson (vergl. das Conversationslexicon) gründete zu Seesen im Braunschweigischen eine israelitische Schule und einen neuen israelitischen Tempel, und hatte hierbei die Absicht, seinen Glaubensgenossen ein Muster vernünftiger und menschlicher Erziehung und der reiner, von den Schlacken des Talmudismus und der gewöhnlichen battologischen Frömmelei gereinigter Gottesverehrung aufzustellen. Dieses gelang ihm auch, wenigstens

so weit, als es die Umstände gestatteten, und namentlich gewannen die religiösen Versammlungen der Israeliten in Seesen dadurch ungemein, daß der Gebrauch der Orgel, des Chorgesanges und der deutschen Sprache bei Gebeten und Gesängen und die bis dahin im israelitischen Cultus ganz fehlende Predigt, ebenfalls in deutscher Sprache, eingeführt wurde. Das Unternehmen fand zwar bei den Zeloten und paläologischen Frömmlern nicht nur keinen Beifall, sondern sogar heftigen Widerspruch und Widerstand; allein des Unternehmers damalige äußere Stellung und der gute Wille nicht weniger helldenkender Israeliten, welche das Unternehmen von ganzem Herzen billigten und sich öffentlich für dasselbe zu erklären kein Bedenken trugen, vereitelten größtentheils die geheimen und öffentlichen Machinationen der jüdischen Finsterlinge. Bald darauf erweiterte Jakobson seinen Plan, veranlaßte die westphälische Regierung zur Errichtung eines jüdischen Consistoriums in Cassel, dessen Präsident er wurde und in welchem, was die geistlichen Angelegenheiten anlangte, Löb Berlin und Simon Kalkar, denen selbst die orthodoxesten Israeliten ihre Achtung nicht versagen konnten, an der Spitze standen. Auch in Cassel wurde nun unter der Autorität des genannten Consistoriums ein Tempelverein, wie er in Seesen bereits bestand, errichtet, und fand Theilnahme und nicht wenige Freunde, selbst unter Christen. Die Jahre 1813 und 1814 vernichteten aber die Bemühungen Jakobsons mit einem Male; denn bei der Wiederherstellung der alten Ordnung der Dinge im Hessischen und Braunschweigischen wurden Consistorium und Tempelverein wieder aufgelöst und Jakobson mußte sogar — die Entwickelung der Gründe warum? kann hier nicht gegeben werden — Cassel verlassen. Er wendete sich nach Berlin und errichtete daselbst im Jahre 1815 in seinem Hause einen Privattempel nach Art und Weise des Seesenschen. Zeloten und Stocktalmudisten sprachen heftig dagegen und — der Besuch desselben wurde verboten. Ein neuer Versuch, den israelischen Cultus nach der Norm des Seesenschen Tempelvereins einzurichten, und dieser Einrichtung öffentliche Auctorität zu verschaffen, wurde 1816 von Beer gemacht. Schon war der Tempel eingeweiht, allein die Zeloten widersetzten sich und schrieen von Neuem und die Regierung verbot den Besuch desselben, so wie jede Veränderung in dem einmal recipirten Cultus der Altgläubigen. Auf ähnliche Weise wurde in Breslau die Gründung des Tempelvereins hintertrieben. Ein glücklicher, obwohl ganz zufälliger Umstand gab jedoch bald die Veranlassung, daß das Beersche Unternehmen noch gelang. Die Synagoge der Altgläubigen war nämlich sehr in Verfall gerathen. Die Aufgeklärten wollten aber zur Wiederherstellung derselben nichts beitragen. Jene waren also genöthigt, eine Privatwohnung zu ihren religiösen Versammlungen einzurichten. Die Aufgeklärten hielten nun bei der Regierung um Wiedereröffnung des Beerschen Tempels an, welche auch alsbald gestattet wurde, so daß der sogenannte Tempelverein nun auch in Berlin, wie seit dem Jahre 1818 in Hamburg, wo der freisinnige Magistrat denselben stets geschützt

hat, sehr segensreich wirkte und immer größeren Beifall fand. Um so mehr muß man sich wundern, daß vor Kurzem die Theilnahme an demselben von Neuem von der preußischen Regierung untersagt worden ist. Diese erleuchtete Regierung mag wohl dazu ihre guten Gründe gehabt haben; denn sie hat ja auch durch eine Verordnung vom 18. August 1822 den 7. u. ff. §. des Edikts vom 12. März 1822 aufgehoben, nach welchen den Juden der Zutritt zu akademischen und Schulämtern gestattet worden war, und Recensent kann unmöglich glauben, daß dieselbe durch das Einreden des obengedachten neugestifteten Vereins zur Judenbekehrung zu diesen Maßregeln bestimmt worden sein sollte, obgleich dieses schon öffentlich behauptet worden ist. Wir lassen es also auf sich beruhen, welche Gründe die preußische Regierung zu den gedachten Schritten vermocht haben, müßten es aber als etwas Unchristliches und Inhumanes, als etwas dem vernünftigen Geiste eines Vereins zur Judenbekehrung völlig Widerstrebendes, bezeichnen, wenn wirklich von dem Berliner Vereine auch nur der Versuch gemacht worden sein sollte, die Regierung zu solchen Schritten zu veranlassen; obgleich sich jetzt wieder mehrere Stimmen erheben, welche die Staatsgewalt zur Aufrechthaltung einer sogenannten kirchlichen Orthodoxie aufrufen (vergl. Theremin die Lehre vom göttlichen Reiche, Berlin 1823. p. 120). Der Hauptgrund, welcher den Berliner Verein zur Beförderung des Christenthums unter den Juden dazu vermocht haben soll, gegen den Tempelverein zu wirken und die Aufhebung desselben zu veranlassen, wird von vielen Seiten her auf eine Weise erzählt, daß man herzlich wünschen muß, die ganze Thatsache sei erdichtet. Der Berliner Verein soll nämlich von dem jüdischen Tempelvereine die Ansicht gewonnen haben, daß derselbe der Judenbekehrung die größten Hindernisse in den Weg lege, indem er die Juden gebildeter mache und gewissermaßen verchristliche, ohne daß sich dieselben taufen ließen und sogleich schaarenweise zur christlichen Kirche überträten. Vielmehr sei das talmudische Judenthum und Synagogenwesen deßhalb allein vom Staate zu dulden und zu schützen, weil es so recht eigentlich geschickt sei, Ekel und Abscheu gegen das Judenthum zu erregen, die Blicke auf das vollkommnere christliche Kirchenwesen hinzurichten und so mit der Zeit die Juden zu nöthigen, in Masse Christen zu werden. Vorzüglich großen Anstoß soll der Verein an dem Gebrauche der Orgel und des Choralgesanges in dem neuen Tempel genommen haben. Rec. bleibt hier, im eigentlichen Sinne des Worts, der Verstand stille stehen und er hofft, daß der Berliner Verein in dieser Sache sich öffentlich zu rechtfertigen suchen werde; denn die Beschuldigung ist doch wahrlich sehr arg, indem in derselben geradezu der Vorwurf eines ganz unchristlichen Sinnes und einer völligen Unbekanntschaft mit dem jüdisch-talmudischen Geiste liegt und indem dieselbe unwillkührlich an das „Austreiben der Teufel durch Beelzebub" erinnert. Die theologische Facultät in Leipzig glaubte vielmehr im wahrhaft christlichen Geiste zu handeln, wenn sie dem Hamburger Tempelvereine auf sein Ansuchen während der Michaelismessen

unentgeltlich ihren großen Hörsal einräumte, ob es gleich nicht an einzelnen Stimmen gefehlt hat, welche von einer Entweihung des Hörsales sprachen. In Leipzig selbst hat man jedoch nicht den geringsten Anstoß genommen und die allerhöchste Behörde hat sogleich, und ohne die geringste Schwierigkeit zu machen, die Einrichtung des Tempelvereins während der Messe gestattet, und demselben ihren fortdauernden Schutz zugesagt. Anders glaubt freilich die katholische Kirche handeln zu müssen; denn diese zwingt z.B. jetzt wieder in Rom die Juden, jeden Sonnabend Abends um halb acht Uhr eine christliche Predigt anzuhören, um, wie es in der neuen Verordnung heißt, die Finsterniß zu zerstreuen, welche den Sinn dieses Volks verdunkelt. Sie handelt wenigstens consequenter in dem Geiste der Proselytenmacherei, als der Berliner Verein, wenn, was wir jedoch nicht glauben können, die demselben gemachte Beschuldigung gegründet sein sollte. Der Erfolg dürfte aber dort und hier derselbe sein; denn, wie es heißt, stopfen die Juden in Rom Wachs und Baumwolle in die Ohren, wenn sie in die christliche Kirche wandern müssen, und eher wäscht man einen Mohren weiß, als man einen talmudischen Juden zu einem wahren Christen bilden kann; denn durch die blose Taufe, welche sich die Juden nicht selten schlau genug gefallen lassen, wird unserer Meinung nach Niemand ein (wahrer) Christ."

Darmstadt, 2. September. Schon am Schlusse des Jahres 1816 war auch hier unter den Auspicien Sr. Königl. Hoheit unseres gnädigsten Landesherrn und unter dem Präsidium Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen Christian eine Bibelgesellschaft gestiftet worden. Mehrfache ungünstige Verhältnisse hinderten indessen ihre volle Wirksamkeit und eine öffentliche Bekanntmachung darüber. Jetzo ist der erste Bericht dieser Gesellschaft im Drucke erschienen. Nach Inhalt der demselben beigefügten Rechnung betrug bis zum 10. Juli 1823 die Einnahme an Geld 3722 fl. 10½ kr.; die Ausgabe 3572 fl. 8 kr. Verbreitet wurden durch dieselbe 1003 Bibeln, 1625 N. T. nach der Lutherischen, und 7000 N. T. in der van Eßischen Uebersetzung. — Von nun an werden die Geschäffte der Societät von der gesammten hiesigen Geistlichkeit ohne Unterschied der Confession besorgt. Secretär und Cassier ist Herr Professor Dr. L. van Eß. — Bemerkenswerth ist noch das Verdienst, welches sich Hr. Dr. van Eß um das hiesige Militär erworben hat. Zum Beßten der Soldaten katholischer Confession bot er unentgeltlich über 2000 Ex. seiner Uebersetzung des N. T. an, und die höchste Behörde trug kein Bedenken, dieses Erbieten anzunehmen. Es wurde daher zuerst die erforderliche Anzahl Exempl. in die Casernen, Lazarethe, Arreststuben und in die Vestung Babenhausen zum bleibenden Gebrauche in diesen Anstalten abgegeben; die sämmtlichen übrigen Ex. aber in den Regimentern und Corps vertheilt, so daß sie den einzelnen Soldaten als Eigenthum verbleiben, jedoch nicht von ihnen veräußert werden dürfen, weßhalb sie gestempelt worden

sind. Ueberdieß hat sich Hr. Dr. van Eß erboten, wenn es nöthig wäre, 1000 weitere Ex. des Lutherischen N. T. für die protestantischen Soldaten unentgeltlich abzugeben. Sollte dieses Beispiel nicht Nachahmung verdienen? Und sollte nicht ein Mann, welcher so unermüdet, so uneigennützig und mit so echt christlichem (nicht confessionellen) Sinne für die Sache des Evangeliums wirkt, allgemeiner Verehrung und Dankbarkeit würdig sein?

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.